

Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE
Sitzungsprotokoll

Mittwoch, 19. November 2024, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
KSTA, Sitzungszimmer 5.009, Schanzmühle, Solothurn

- Anwesend:** Steueramt:
Fischer Thomas, Chef Steueramt, Vorsitz (TF)
Everts Oliver, Leiter JP (EVE)
Ruch Martin, Leiter NP (MR)
Haas Stefan, Leiter Bezug und Register (HS)
Strausak Carlo, Leiter Rechtsdienst (CS)
Daniel Uebelhart, Abteilungsleiter Informatik (UEB), Traktandum 8
EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn:
Steiner Hans Jürg, Leiter Steuerfachgruppe und Vizepräsident (HJS)
Frey Andreas, Mitglied (AF)
TREUHAND|SUISSE Sektionen Basel-Nordwestschweiz und Bern:
Schärer Helmuth, Mitglied/Vertreter Basel-Nordwestschweiz (SHE)
Raz Thomas, Mitglied/Vertreter Sektion Bern (TR)
- Entschuldigt:** -
- Protokoll:** Ziehli Eliane, Rechtsdienst (EZ)

Traktandenliste

1	Allgemeines	3
1.1	Begrüssung.....	3
1.2	Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA	3
2	Veranlagungspraxis NP	3
2.1	Veranlagungsstand und Neuerungen in der Steuerperiode 2024 und 2025.....	3
2.2	Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025	3
2.3	Auswirkungen von BGE 149 II 158 (Urteil BGer 9C_678/2021 vom 17. März 2023)	4
3	Veranlagungspraxis JP	4
3.1	Veranlagungsstand	4
3.2	Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025	4
3.3	OECD-Mindeststeuer	4
4	Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen.....	4
4.1	Information über künftige Entwicklungen und Umsetzungen: Gesetzesrevision 2024/2025	4
4.2	Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG).....	5
4.3	Besteuerung von Leibrenten.....	5

4.4	Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei Besteuerung von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	5
4.5	Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften	5
4.6	Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung	5
4.7	Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien	6
4.8	Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung	6
4.9	Übermittlung ALV-Leistungsabrechnungen	6
4.10	Indexwechsel	6
4.11	Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer	6
4.12	Erhöhung der Rechtsmittelfrist für Mahnungen	6
4.13	Rückerstattung eines Steuerguthabens nach einer Trennung oder Scheidung	7
4.14	Vollautomatisierte Veranlagungen	7
4.15	Anpassung Teuerung im Bereich Nebensteuern	7
4.16	Totalrevision der Katasterschätzung	7
4.17	Verzugs- und Rückerstattungszins 2025	7
4.18	Gesetzliche Grundlage für «KI» in der Veranlagung	8
5	Steuerdeklarationsverfahren	8
5.1	Fristen und Fristverlängerungen 2024	8
5.2	Qualität der Steuererklärung	9
5.3	Krankheitskosten	9
5.4	Definitive Veranlagung im ebill-Portal bei Vertretung	9
5.5	Rechtsgrundlage definitive Veranlagungen unter Vorbehalt	10
6	Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK	11
7	Weitere fachliche und technische Fragen	11
7.1	BEPS 2.0 – Umsetzung im KSTA SO	11
7.2	Umsetzung verschiedener Bundesgerichtsentscheide durch das KSTA SO	12
7.2.1	Eigene Aktien (BGer Urteil 9C_135/2023 vom 6. Juni 2024)	12
7.2.2	Safe-Harbour-Zinssätze (BGer Urteil 9C_690/2022 vom 17. Juli 2024)	12
7.2.3	Rückstellung für Ferienguthaben (BGer Urteil 9C_192/2024 vom 3. Juli 2024)	12
7.3	Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei der Besteuerung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung. Wie ist die Praxis im Kanton Solothurn hinsichtlich der direkten Bundessteuer?	13
7.4	Kriterien für die Anwendung des Umstrukturierungsartikels bei Liegenschaftshändlern	13
7.5	Entschädigung der Vorstands- resp. Stiftungsratsmitglieder bei steuerbefreiten juristischen Personen: Möglichkeit im Kanton Solothurn ohne Gefährdung der Steuerbefreiung (analog Praxisänderung Kanton Zürich)	13
7.6	Rulingprozess: Auch bei Transaktionen zwischen unabhängigen Dritten wird neu eine Bewertung und/oder Liegenschaftsbewertung einverlangt. Grund?	13
8	Ausblick IT KSTA	14
9	Verschiedenes	15
9.1	Versand Steuererklärungen 2025	15
9.2	Schliessung Verwaltung 3. Januar 2025	15
9.3	Termin für kommendes Jahr: Dienstag, 25. November 2025	15
9.4	Schlussworte	15

1 Allgemeines

1.1 Begrüssung

TF begrüsst die Anwesenden zum alljährlichen Austausch zwischen dem Steueramt und EXPERTsuisse sowie TREUHAND|SUISSE. TF informiert, dass UEB zu einem späteren Zeitpunkt zur Sitzung hinzustossen werde.

HJS bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und führt aus, dass der konstruktive Austausch mit dem Steueramt des Kantons Solothurn (KSTA SO) geschätzt werde.

1.2 Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA

MR informiert, dass die Stelle als Leiter Veranlagungsbehörde Solothurn durch Beat Imoberdorf (vormals Stellvertreter von Daniel Laffer) besetzt werden konnte. Beat Imoberdorf habe die Stelle als neuer Leiter Veranlagungsbehörde Solothurn per 1. August 2024 angetreten. Seine Stellvertretung werde ab 1. Mai 2025 Nadine Lüscher (derzeit juristische Mitarbeiterin, Abteilung Natürliche Personen) übernehmen.

TF informiert, das KSTA SO sei aktuell mit diversen IT-Projekten beschäftigt. Das Refactoring der Kernapplikation NEST habe Anfang Jahr (2024) ohne Zwischenfälle erfolgreich in den Betrieb überführt werden können.

Das KSTO SO erlebe derzeit eine erhöhte Fluktuation, was sich in bestimmten Abteilungen deutlich bemerkbar mache, insbesondere beim Kundenservicecenter Bezug und Register sowie in der Veranlagung NP.

2 Veranlagungspraxis NP

2.1 Veranlagungsstand und Neuerungen in der Steuerperiode 2024 und 2025

MR teilt mit, dass der Veranlagungsstand derzeit auf einem eher niedrigen Stand liege. Die Gründe seien personelle Engpässe und längere Krankheitsausfälle. Zudem sei das Refactoring von NEST aufwändig gewesen. Die Einführung des neuen Releases bedinge einmalig in gewissen Bereichen manuelle Nachführungen bei einer Vielzahl von Veranlagungen, weil nicht alle Daten aus dem alten System in die neue Version haben überführt werden können. Im Moment sei die Produktion jedoch stabil, sodass der Veranlagungsrückstand bei 11.5 % stagniere. Die automatische Veranlagung mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI) werde zukünftig Entlastung bringen können.

TR erkundigt sich nach dem Erfahrungswert mit KI.

MR antwortet, dass derzeit eine Testphase laufe und KI per 1. Januar 2025 für die Veranlagungen eingesetzt werden könne.

TF teilt mit, dass im späteren Verlauf der Sitzung noch näher auf das Thema KI eingegangen werde.

2.2 Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025

Zu den geplanten Neuerungen verweist MR auf die Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen (vgl. nachfolgend Ziffer 4 des vorliegenden Protokolls).

2.3 Auswirkungen von BGE 149 II 158 (Urteil BGer 9C_678/2021 vom 17. März 2023)

MR erkundigt sich, ob bezüglich des Urteils BGE 140 II 158 zur Praxisänderung bei der Besteuerung verdeckter Kapitaleinlagen noch Fragen bestünden. Es wird festgestellt, dass den Anwesenden die Praxis bekannt ist. Die ESTV hat diese publiziert: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/verdeckten-kapitaleinlagen.html>.

3 Veranlagungspraxis JP

3.1 Veranlagungsstand

Der aktuelle Veranlagungsstand JP sei erfreulich und betrage laut EVE rund 50 % (per 31.10.2024), was etwa 170 Veranlagungen mehr seien als im Vorjahr zur gleichen Zeit. Dies sei zu erwarten gewesen, da die Abteilung Juristische Personen per September 2023 personell aufgestockt worden sei, im Hinblick auf die bevorstehenden vier Pensionierungen im Jahr 2025. KI sei im Moment noch kein Thema bei den Veranlagungen juristischer Personen. Es seien Projekte wie «E-Bilanz» sowie Projekte zur Vereinheitlichung der Steuererklärungen am Laufen.

TF erkundigt sich, ob den Anwesenden das Projekt E-Bilanz bekannt sei.

HJS teilt mit, sie seien noch nicht direkt davon betroffen gewesen. Es sei jedoch eine wichtige Entwicklung. Weiter erkundigt er sich, ob das KSTA SO im Austausch mit Ringler Informatik AG (Dr. Tax) sei.

EVE bejaht dies und informiert, dass per Ende Jahr die Publikation des Standards «eCH-0276 E-Bilanz und E-Tax JP» geplant sei.

3.2 Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025

EVE führt aus, dass die Minimalfaktoren bei Vereinen per 1. Januar 2024 rückwirkend eingeführt worden seien.

3.3 OECD-Mindeststeuer

Gemäss EVE betrifft die Einführung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Solothurn lediglich eine geringe Anzahl von steuerpflichtigen JP.

4 Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen

4.1 Information über künftige Entwicklungen und Umsetzungen: Gesetzesrevision 2024/2025

Gemäss CS hat der Kantonsrat im September 2024 die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern verabschiedet (die Vorlage wurde bereits am letztjährigen Treffen vorgestellt). Diese Gesetzesrevision beinhalte mehrere steuerliche Einzelthemen, die teilweise rückwirkend per 1. Januar 2024 und 1. März 2024, hauptsächlich aber per 1. Januar 2025 in Kraft treten (vgl. den Inkraftsetzungs-RRB Nr. 2024/1684 vom 22. Oktober 2024), wie nachfolgend beschrieben werde.

4.2 Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)

CS erläutert, dass das Steuergesetz an die Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen, welche von den Eidgenössischen Räten am 17. Dezember 2021 verabschiedet worden ist, angepasst werde. Steuerrechtlich werde dabei klargestellt, dass die neue Fondskategorie «Limited Qualified Investor Fond» (L-QIF) mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt würde wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Die Änderung trete rückwirkend per 1. März 2024 in Kraft (gleich wie bei der direkten Bundessteuer).

4.3 Besteuerung von Leibrenten

Laut CS soll eine Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen erfolgen. Das Bundesgesetz sehe eine umfassende Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten vor. Die Änderung trete per 1. Januar 2025 in Kraft (gleich wie beim Bund).

4.4 Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei Besteuerung von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

Des Weiteren werden Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen (erneut) nicht besteuert, soweit diese die Grenze von 5'000 Franken nicht übersteigen, ebenso das Eigenkapital bis 200'000 Franken (Umsetzung des Auftrages Marie-Theres Widmer [Die Mitte, Steinhof]: Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung). Diese Regelung habe der Kanton Solothurn bereits bis Ende des Jahres 2019 gekannt, sie sei jedoch mit der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) per 1. Januar 2020 aufgehoben worden.

Die Änderung für die Staats- und Gemeindesteuer trete rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Auch bei der direkten Bundessteuer werde aufgrund von Art. 71 Abs. 2 DBG Gewinne unter 5'000 Franken von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht besteuert.

4.5 Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften

Die Gesetzesrevision habe ursprünglich ebenfalls vorgesehen, dass die heute geltende Ertragswertberechnung bei der Vermögenssteuer, wonach eine Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem kapitalisierten Ertragswert vorgenommen wird und schliesslich der tiefere der beiden Werte steuerbar ist, ersatzlos gestrichen werden solle (Umsetzung des Auftrages André Wyss [EVP, Rohr]: Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern). Diese Änderung sei aber im parlamentarischen Prozess aus der Vorlage entfernt worden und werde daher nicht per 1. Januar 2025 umgesetzt. Das Thema soll im Rahmen einer umfassenden Steuerstrategie angegangen werden.

4.6 Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften für die Steuer solidarisch. Eine Ehetrennung bewirkt für die direkte Bundessteuer die Aufhebung der Solidarhaftung (Art. 13 Abs. 2 DBG). CS führt dazu aus, dass für die Staats- und Gemeindesteuer das geltende Recht, wonach eine Aufhebung der Solidarhaftung bei der Staats- und Gemeindesteuer nur verfügt werden könne, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig sei, aufgegeben und an

die Regelung der direkten Bundessteuer angepasst werde. Diese Änderung trete per 1. Januar 2025 in Kraft.

4.7 Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

CS führt aus, dass die Gesetzesrevision ursprünglich vorgesehen habe, die Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien um 500 Franken pro erwachsene Person und 150 Franken pro Kind zu erhöhen (Umsetzung des Auftrages Christian Thalmann [FDP.Die Liberalen, Breitenbach]: Erhöhung des Steuer-Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien). Diese Änderung sei jedoch im parlamentarischen Prozess aus der Vorlage entfernt worden und werde daher nicht per 1. Januar 2025 umgesetzt. Das Thema solle im Rahmen einer umfassenden Steuerstrategie angegangen werden.

4.8 Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung

Des Weiteren seien Vereine mit einem ideellen Zweck ab 1. Januar 2025 nicht nur von der Schenkungssteuerpflicht, sondern auch von der Erbschaftssteuerpflicht befreit (Umsetzung des Auftrages Patrick Friker [Die Mitte, Niedergösgen]: Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck).

4.9 Übermittlung ALV-Leistungsabrechnungen

CS erläutert, im Steuergesetz sei die direkte Übermittlung der ALV-Leistungsabrechnungen von den Arbeitslosenkassen an das KSTA SO geregelt. Dies ermögliche eine vollständige, korrekte und rechtsgleiche Veranlagung dieser Leistungen. Die Meldepflicht stelle das Pendant zur bestehenden Lohnmeldepflicht dar und schliesse die Lücke für Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie trete rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

4.10 Indexwechsel

Zudem erfolge gemäss CS für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen ein Wechsel vom heutigen System der obligatorischen Indexierung hin zu einer automatischen Indexierung. Eine künftige Teuerung werde dadurch jährlich ausgeglichen und nicht erst beim Erreichen einer gewissen Schwelle (Umsetzung des Auftrages Rémy Wyssmann [SVP, Kriegstetten]: Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen). Diese Änderung trete per 1. Januar 2025 in Kraft.

4.11 Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

CS führt aus, dass Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in einer Wohngemeinschaft leben, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer neu der Steuerklasse 3 (nicht mehr Steuerklasse 5) zugeordnet würden. Diese Privilegierung sei unabhängig vom Geschlecht (Umsetzung des Auftrages Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren). Diese Änderung trete per 1. Januar 2025 in Kraft.

4.12 Erhöhung der Rechtsmittelfrist für Mahnungen

Die Rechtsmittelfrist von Verfügungen bezüglich Fristerstreckungen und Beweisaufgaben werde von bisher 10 Tage auf 30 Tage verlängert. Dadurch könnten solche Verfügungen künftig mit A-

Post Plus zugestellt werden, und nicht mehr, wie derzeit, ausschliesslich durch eingeschriebene Postsendung. Diese Änderung trete per 1. Januar 2025 in Kraft.

4.13 Rückerstattung eines Steuerguthabens nach einer Trennung oder Scheidung

CS führt aus, dass das geltende Recht in § 183 Abs. 4 StG vorsehe, dass Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet worden seien, nach deren Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten zurückerstattet würden. Vorbehalten blieben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben hätten. Gemäss § 184 Abs. 5 StG würden nach der Scheidung oder Trennung geleistete Steuerbeträge an einen Ehegatten zurückerstattet, sofern er nachweise, dass er diese für beide Ehegatten geleistet habe. Das Gesetz nenne keine genaue Frist, bis wann eine allfällige Vereinbarung oder auch der Nachweis der geleisteten Steuerbeträge erbracht werden müsse. Zudem nehme es eine Unterscheidung vor, ob die Steuerbeträge vor oder nach einer Scheidung bzw. Trennung geleistet wurden. Ab 1. Januar 2025 werde im Gesetz eine Frist von 30 Tagen nach Eröffnung festgelegt, innerhalb derer die Ehegatten eine anders lautende Vereinbarung einzureichen hätten. Zudem werde die Unterscheidung zwischen vor oder nach der Trennung oder Scheidung geleisteten Zahlungen aufgegeben.

4.14 Vollautomatisierte Veranlagungen

CS verweist auf das nachfolgende Traktandum unter Ziffer 4.18 und erläutert, dass eine gesetzliche Grundlage für die vollautomatisierten Veranlagungen geschaffen worden sei.

4.15 Anpassung Teuerung im Bereich Nebensteuern

CS führt aus, dass der Regierungsrat am 31. Oktober 2023 eine Änderung der Steuerverordnung Nr. 20 beschlossen habe (RRB Nr. 2023/1786). Mit dieser Änderung seien die Tarife der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss § 232 StG sowie der Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer gemäss § 239 Abs. 2 StG an den Anstieg der Teuerung angepasst worden, gültig ab dem 1. Januar 2024. Diese (bereits geltende) Änderung werde nun per 1. Januar 2025 ins Gesetz übertragen.

4.16 Totalrevision der Katasterschätzung

CS informiert, dass zu Beginn des Jahres 2024 über die Totalrevision der Katasterschätzung eine zweite Vernehmlassung durchgeführt worden sei. In dieser hätten sich vor allem die Gemeinden kritisch zur Vorlage, insbesondere zu den Landwerten, geäussert. Nach einer gemeinsamen Sitzung mit Gemeindevertretern werde derzeit geprüft, wie die Gemeinden in die Vorlage mit eingebunden werden könnten. Nach wie vor sei geplant, dass Botschaft und Entwurf der Vorlage Ende März 2025 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet würden.

TF ergänzt, dass die Entwicklung auf nationaler Ebene in Bezug auf eine mögliche Abschaffung des Eigenmietwerts von besonderem Interesse bleibe.

4.17 Verzugs- und Rückerstattungszins 2025

CS informiert, dass das Finanzdepartement am 31. Oktober 2024 die Zinssätze für die Verzinsung der Steuern 2025 festgelegt habe. Dabei bleibe der Verzugszins unverändert bei 3.5%. Der Rückerstattungszins betrage neu 0.75% (ab 1. Januar 2025; Vorjahr: 1.00%).

Auch bei der direkten Bundessteuer seien die Zinssätze für das Kalenderjahr 2025 angepasst worden: Der Vergütungszins betrage neu 0.75 % (Vorjahr: 1.25 %) und der Verzugs- und Rückerstattungszins neu 4.50 % (Vorjahr: 4.75 %).

4.18 Gesetzliche Grundlage für «KI» in der Veranlagung

Im Weiteren werde laut CS im Steuergesetz per 1. Januar 2025 die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ermögliche, Veranlagungsverfügungen vollautomatisiert zu erlassen. Dies ermögliche, bei der Veranlagung KI einzusetzen, um so dem steten Mengenwachstum Rechnung tragen zu können. Der Kanton Solothurn sei in der Schweiz der erste Kanton, der zur Thematik «KI in der Veranlagung» eine derart umfassende rechtliche Grundlage geschaffen habe. Man sei der Ansicht, dass eine gesetzliche Grundlage hierfür notwendig ist.

Überdies habe der Regierungsrat per 1. Januar 2025 die Steuerverordnung Nr. 24 (Algorithmische Systeme) erlassen. In dieser Verordnung seien der Funktionsumfang der algorithmischen Systeme sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit geregelt.

TF führt hierzu aus, dass derzeit zwei Systeme vorlägen: Ein regelbasierter und ein datenbasierter Algorithmus. Das regelbasierte System werde bereits seit mehreren Jahren verwendet, wobei das Potential an automatisch erstellten Veranlagungen bereits bei einem Anteil von 8 % an der Gesamtproduktion ausgeschöpft sei. Liege keine Regelverletzung vor, so würden die Veranlagungen automatisch erlassen. Bei einer Verletzung von Regeln, prüfe das datenbasierte System mit seinem Machine Learning-Ansatz, ob die Steuererklärung dennoch der Norm entspreche. Der datenbasierte Algorithmus erstelle dazu Muster, die regelkonforme Veranlagungen abbildeten. Der datenbasierte Algorithmus helfe dabei, Fehler in den Steuererklärungen zu identifizieren, Korrekturen würden jedoch nicht vorgenommen. Der regelbasierte Algorithmus könne hingegen kleinere, niederschwellige Korrekturen (z.B. Abzug Berufsauslagen) vornehmen.

Aus rechtlicher Sicht sei es ein hochspannendes Thema und das KSTA SO habe Gelegenheit gehabt, sich mit der Rechtswissenschaft auszutauschen, da es sich um ein Pionierprojekt handle. Steuerpflichtige hätten das Recht, dass ihre Steuererklärung durch einen Menschen geprüft werde. Hierzu könne Einsprache gegen die Veranlagung erhoben werden. Ziel sei es, Ressourcen effizienter einzusetzen. Das KSTA SO sei froh über diese Entwicklung, die auch in der Politik auf gute Resonanz stosse. Das datenbasierte System solle ab 1. Januar 2025 für die neue Veranlagungsperiode eingesetzt werden.

5 Steuerdeklarationsverfahren

5.1 Fristen und Fristverlängerungen 2024

HS führt aus, dass das KSTA SO effizienter werden wolle in Bezug auf die Verarbeitung der Steuerdeklarationen. Bei grösseren Unternehmen seien CSV-Files für die Fristverlängerungsanträge versendet worden. Die Verarbeitungsqualität und Geschwindigkeit sei hoch, aber es werden immer noch Fristverlängerungsanträge in Papierform und per E-Mail eingereicht, was den Prozess aufwändig und fehleranfällig mache. Derzeit laufe ein Projekt mit der Software «Dr. Tax Professional». Diese Software solle zukünftig den Prozess automatisieren. Hierzu würden momentan noch Abklärungen bezüglich der sicheren Datenübertragung von Dr. Tax Professional zu NEST und

zurück gemacht werden, bei welcher das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Solothurn (AIO) den Lead hat. Sobald die Freigabe durch das AIO vorliege, werde das KSTA SO an der Umsetzung arbeiten.

SHE erkundigt sich, ob dadurch das Hochladen von Dokumenten vereinfacht würde.

HS führt aus, es werde daran gearbeitet, dass Unterlagen zukünftig vorgeprüft werden können. Ringler Informatik AG sei derzeit damit beschäftigt. Momentan erkenne das System noch nicht automatisch, zu welcher Ziffer die Unterlagen gehören würden.

5.2 Qualität der Steuererklärung

TF betont, dass die Qualität der Steuerdeklaration von steuerpflichtigen Personen sowie die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen für ein effizientes Verfahren auf Seiten des Steueramtes wichtig seien.

5.3 Krankheitskosten

SHE erkundigt sich, wie weit die Steuerveranlagungsbehörde besonders schützenswerte Daten des Steuerpflichtigen (Gesundheitsdaten) einverlangen dürfe. Dazu schildert er ein Beispiel aus der Praxis, wobei die geltend gemachten Krankheitskosten von der Veranlagungsbehörde nicht akzeptiert worden seien.

MR führt aus, er kenne den Fall nicht. Vom Grundsatz her dürfe die Veranlagungsbehörde Unterlagen einverlangen, auch Details aus Arztrechnungen.

SHE fügt bei, dass anhand von Arztrechnungen möglicherweise auf Diagnose und Krankheitsbild geschlossen werden könne. Die Krankenkassen würden hierzu unterschiedliche Belege liefern und ob es eine Möglichkeit gebe für eine Vereinheitlichung. Es handle sich um besonders schützenswerte Daten.

MR führt aus, dass das KSTA SO dem Steuergeheimnis unterliege und die besonders schützenswerten Daten dadurch geschützt seien. Im Weiteren sei ein Digitalisierungsprojekt mit den Krankenkassen angedacht.

TF fügt hinzu, es sei denkbar, dass alle Krankenkassen zukünftig einheitliche Daten liefern werden.

5.4 Definitive Veranlagung im eBill-Portal bei Vertretung

TR erkundigt sich, ob es korrekt sei, dass die definitive Veranlagung im eBill-Portal abgelegt werde, selbst wenn ein Treuhänder/in Vertreterin ist.

CS führt dazu aus, dass diese Frage grundsätzlich in der Steuerverordnung Nr. 22 (BGS 614.159.22) geregelt sei. Wenn die steuerpflichtige Person vertreten sei, sei eBill ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Bst. a StVO Nr. 22). Technisch sei dies momentan nicht anders lösbar.

TF informiert, es sei korrekt, dass die definitiven Veranlagungen im eBill-Portal abgelegt würden. Auch die Eröffnung der Veranlagungen finde darüber statt. Sobald die definitive Veranlagung im eBill-Portal abgelegt werde, gelte diese aus Sicht des KSTA SO als zugestellt.

HS führt weiter aus, dass über 20'000 Steuerpflichtige das eBill-Portal nutzen würden. Im eBill-Portal könne für die Vorbezugsrechnung gewählt werden, ob die Rechnungen als Gesamtsumme per 31.12. oder in Raten mit den korrekten Zahlungsterminen bezahlt werden sollen. Würde im

eBill-Portal die Option «Ratenzahlung» nicht ausgewählt, verbuche das eBill-System zum Jahresende den Gesamtbetrag einer Zahlung, was aufgrund der im NEST-System hinterlegten Zahlungstermine für die Ratenzahlung Verzugszinsen auslöse. Ist der Gesamtbetrag angewählt, müsse zur Kollektur die Ratenzahlungen in der Folge manuell eingegeben werden.

TR fragt, ob es möglich wäre, dass die Veranlagung im eBill-Portal abgelegt und aber auch an die Vertretung gesendet werde.

TF antwortet, derzeit sei dies noch nicht möglich. Ein solcher eService muss auf einem vom Kanton betriebenen Portal angeboten werden. Wann dies umgesetzt werden kann, hänge von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab und könne.

5.5 Rechtsgrundlage definitive Veranlagungen unter Vorbehalt

Der Kanton Solothurn veranlagt als Sekundärdomizil juristische Personen, bevor die definitive Veranlagung des Hauptsitzkantons vorliegt. Auf der ersten definitiven Veranlagung wird ein Hinweis angebracht, dass diese unter Vorbehalt einer möglichen Korrektur aufgrund der Veranlagung durch den Sitzkanton erfolgt. Die zweite definitive Veranlagung erfolgt teilweise zwei Jahre später, nachdem der Hauptsitzkanton veranlagt habe und enthalte den Hinweis, dass die berichtigte definitive Veranlagung auf der interkantonalen Steuerauscheidung des Kantons (Kanton) vom (Datum) basiere.

Von Seiten EXPERTsuisse sowie TREUHAND|SUISSE sei die Frage aufgekommen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die definitiven Veranlagungen "unter Vorbehalt" erlassen werde, ebenso wie der Erlass der zweiten definitiven Veranlagungen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolge. Zudem frage man sich, welche rechtlichen Wirkungen der "Vorbehalt" für das Steueramt und für die steuerpflichtige Person mit sich bringe.

EVE führt dazu aus, diese Praxis bei juristischen Personen bereits seit längerer Zeit angewendet werde. Der Hauptgrund für diese Lösung sei, den Steuerpflichtigen möglichst rasch Sicherheit zu bieten, insbesondere da bei sekundären Steuerdomizilen die endgültige Veranlagung oft erst Jahre später erfolge. Die Lösung sei nicht optimal. Es stelle sich die Frage, wie die Problematik besser zu lösen sei. Ein Teil dieser Lösung könnte der elektronische Datenaustausch der interkantonalen Veranlagungen sein, der im Rahmen des Projekts eBilanz erneut aufgegriffen werde. Im Moment werde jedoch an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten.

AF führt aus, dass ihm bisher keine derartigen Fälle aufgefallen seien. Aber in diesem Jahr seien jedoch zwei Fälle aufgetreten, bei denen die Veranlagung des Hauptsitzes ein bis zwei Jahre alt gewesen sei, bevor die Steuerauscheidung des Kantons Solothurns korrigiert wurde. Die Folgen davon seien Nachzahlungen gewesen.

EVE antwortet, dass es diese Fälle gebe. Manchmal würde das KSTA SO die kantonalen Steuerauscheidungen des Hauptsitzkantons erst auf Nachfrage hin erhalten. Die Qualität der Steuererklärungen sei nicht überall gleich. Sei z.B. die Ausscheidung bei Immobiliengesellschaften falsch, komme es vor, dass die Steuerpflichtigen oder deren Treuhänder aufgrund der Veranlagung durch den Kanton Solothurn ein Rektifikat beim Sitzkanton einreichen würden. Die Lösung der definitiven Veranlagung unter Vorbehalt habe daher Vor- und Nachteile.

6 Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK

TF teilt mit, dass CS Mitglied der Arbeitsgruppe Interkantonale Ausscheidungen (AGAUS) sei.

In der kommenden Woche würde die Arbeitsgruppe im Rahmen der Orientierungsveranstaltung AGUN laut CS verschiedene Themen präsentieren (Frage der Betriebsstätte bei shop in shop, Urteil BGer 9C_710/2022 betr. Verwirkung des Beschwerderechts, ausgewählte Fragen zu Liegenschaften bei internationalen Verhältnissen).

TF fügt an, dass die Arbeitsgruppe Lohnausweis kleine Änderungen an der Wegleitung zum Lohnausweis vorgenommen habe. Wesentliche Änderungen seien in der Wegleitung nicht zu erwarten, lediglich eine kleine redaktionelle Anpassung sei für 2025 geplant. Zudem erkundigt sich TF, ob das Thema der Bewertungen von Wertschriften bei den Anwesenden ein Thema sei.

HJS bejaht, dies sei immer wieder Thema.

TF fragt, ob es grundsätzliche Kritik gäbe.

AF erwähnt, dass die Wertschriftenbewertung seitens des KSTA SO gut umgesetzt werde und das Fachwissen gut sei. Zudem bestehe die Möglichkeit, Fälle zu diskutieren, was geschätzt werde. Die Wegleitungen würden einen gewissen Spielraum bieten und die Diskussionsbereitschaft sei vorhanden.

7 Weitere fachliche und technische Fragen

7.1 BEPS 2.0 – Umsetzung im KSTA SO

EVE führt aus, das Projekt zur Einführung der OECD-Mindeststeuer (bzw. Ergänzungssteuer) werde derzeit durch vier Mitarbeitende betreut. Dabei sei sich ein neuer Rechnungslegungsstandard am Etablieren. Philipp Rupp (Abteilung Juristische Personen) übernehme die steuerfachlichen Themen bezüglich der nationalen Ergänzungssteuer und habe das Testing der gemeinsamen Informatiklösung OMTax für den Kanton Solothurn übernommen. Die internationale Ergänzungssteuer (IIR) in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften werde in der Schweiz per 1. Januar 2025 eingeführt. Die UTPR sei noch nicht eingeführt worden. OMTax werde gesamtschweizerisch angewendet, beinhalte aber kein Bezugssystem. Nicolas Bader (Abteilung Juristische Personen) kümmere sich in einem weiteren Projekt darum, dass der Bezug über NEST sichergestellt werden könne. Daniel Lüthi (Abteilung Juristische Personen) überblicke die Entwicklungen und EVE sei weiterhin im engen Austausch mit der kantonalen Standortförderung, welche für die Entscheidungsfindung bezüglich Mittelverwendung aus der Mindeststeuer zuständig sei. Es werde für den Kanton Solothurn aber weiterhin nicht mit hohen Einnahmen gerechnet. Weiter sei auch die mittel- und längerfristige Verteilung der Einnahmen aus der Mindeststeuer nicht sicher, die OECD-Mindeststeuer sei vorerst nur auf Verfassungs- und Verordnungsstufe geregelt. Gegenwärtig und auch im Hinblick auf die Überführung in eine Gesetzesgrundlage werde der Verteilschlüssel auf politischer Ebene (insbesondere Bundesstufe) weiter in verschiedenen Zusammenhängen diskutiert.

TR erkundigt sich, ab wann OMTax verfügbar sei. EVE erklärt, die Software sei bereits vorhanden und konnte getestet werden. Sie werde gemäss Plan der Projektleitenden ab Anfang 2025 scharf gestellt. Danach erfolgte als erster Schritt die Registrierung der mindeststeuerpflichtigen Unternehmen über die Plattform des Bundes. Auf Mitte 2026 würden die ersten Deklarationen erwartet,

d.h. 18 Monate nach Abschluss des ersten mindeststeuerpflichtigen Geschäftsjahres (gemäss Verordnung).

TF teilt mit, das KSTA SO sei parat. Man sei im Austausch mit der Standortförderung des Kantons Solothurn.

7.2 Umsetzung verschiedener Bundesgerichtsentscheide durch das KSTA SO

7.2.1 Eigene Aktien (BGer Urteil 9C_135/2023 vom 6. Juni 2024)

Gemäss EVE sei das Urteil wenig überraschend und er verweist auf das am 5. Oktober 2021 ergangene Urteil des Bundesgerichts (BGer Urteil 2C_891/2020). Seit diesem Urteil gehe das KSTA SO davon aus, dass es sich um einen erfolgsneutralen Kapitaleinlagevorgang handelt.

7.2.2 Safe Harbour-Zinssätze (BGer Urteil 9C_690/2022 vom 17. Juli 2024)

EVE fasst das Urteil kurz zusammen. Die Steuerbehörden seien nicht an die publizierten Zinssätze gebunden, wenn zwischen verbundenen Unternehmen Zinssätze vereinbart würden, die unter oder über den publizierten Mindest- oder Höchstzinssätzen liegen. Das Bundesgericht halte in diesem Fall fest, dass die Steuerbehörden den konkret marktüblichen Zinssatz ermitteln müssen. Diese Praxis werde vom KSTA SO entsprechend umgesetzt.

Bei Verletzung ohne bestehende vertragliche Vereinbarung?

AF fragt nach dem Vorgehen in Fällen mit Abweichungen.

EVE antwortet, dass in solchen Fällen grundsätzlich der Höchstzinssatz angewendet werden könne, unabhängig vom Betrag. Die Praxis gemäss BGE werde nur zurückhaltend angewendet.

TR erkundigt sich, wie zu verfahren ist, wenn die Darlehenszinsen den Darlehensbetrag insgesamt übersteigen.

EVE führt aus, dass dies rechtlich zulässig sei. Jedoch könne es in Einzelfällen zu hohen Aufrechnungen führen. Benchmarks blieben dabei die Ausnahme.

Bei korrekter Anwendung der Zinssätze entgegen eventuell anderslautender vertraglicher Vereinbarung?

EVE führt hierzu aus, dass es in diesem Zusammenhang keine Rolle spiele.

7.2.3 Rückstellung für Ferienguthaben (BGer Urteil 9C_192/2024 vom 3. Juli 2024)

EVE erläutert, dass zwischen effektivem und pauschalem Ferienguthaben unterschieden werde. Bei pauschalen Ferienguthaben würden Rückstellungen nicht anerkannt und es erfolge eine Aufrechnung. Es sei erforderlich, dass ein effektiver Nachweis über die Höhe der noch nicht bezogenen Ferienguthaben erbracht werde. Liege ein solcher Nachweis vor, könnten Rückstellungen für Ferienguthaben anerkannt werden.

TR fragt nach der Handhabung von Überstunden. EVE erklärt, dass dies davon abhängen würde, ob die Überstunden tatsächlich noch bezogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, würden die entsprechenden Rückstellungen aufgerechnet.

7.3 Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei der Besteuerung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung. Wie ist die Praxis im Kanton Solothurn hinsichtlich der direkten Bundessteuer?

EVE führt hierzu aus, dass die Freigrenze von CHF 5'000 beim Gewinn im Einklang mit Art. 71 Abs. 2 DBG stehe. Die Kapitalsteuer (Freigrenze von CHF 200'000 beim Kanton) sei auf Bundesebene nicht relevant.

7.4 Kriterien für die Anwendung des Umstrukturierungsartikels bei Liegenschaftshändlern

- Gewerbmässiger Liegenschaftshandel im weiteren Sinn: ausschliesslich Grössenkriterien?
- Gewerbmässiger Liegenschaftshandel im engeren Sinn: erfüllt das Bauen und Verkaufen von Liegenschaften das Betriebskriterium? Häufigkeit?

MR informiert, dass er den Unterschied zwischen gewerbmässigem Liegenschaftshandel im engeren und im weiteren Sinne nicht kenne. Im Hinblick auf eine Umstrukturierung stelle das KSTA SO auf die Kriterien gemäss KS Nr. 5a der ESTV ab, wobei für den Immobilienhandelsbetrieb das Kriterium der Mieterträge nicht relevant sei. Somit werde der Betriebsbegriff nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt.

AF fragt nach der Möglichkeit, ob Liegenschaftshändler Umstrukturierungen erfolgsneutral umsetzen können.

MR bestätigt, dass dies grundsätzlich möglich sei.

7.5 Entschädigung der Vorstands- resp. Stiftungsratsmitglieder bei steuerbefreiten juristischen Personen: Möglichkeit im Kanton Solothurn ohne Gefährdung der Steuerbefreiung (analog Praxisänderung Kanton Zürich)

Praxis im Kanton Zürich:

- Verein: Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.
- Stiftung: Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

CS nimmt Bezug auf die umfassende Praxisänderung im Kanton Zürich, bei der es nun möglich sei, den Mitgliedern des Vorstands- oder Stiftungsrats eine angemessene Vergütung zu gewähren, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden. Im Kanton Solothurn gäbe es jedoch keine vergleichbare Praxis. Es werde vorausgesetzt, dass die oberste Leitung ehrenamtlich tätig sei und es würden nur moderate Entschädigungen zugelassen.

7.6 Rulingprozess: Auch bei Transaktionen zwischen unabhängigen Dritten wird neu eine Bewertung und/oder Liegenschaftsbewertung einverlangt. Grund?

CS erklärt, dass bei Transaktionen, bei denen das KSTA SO zum Verkehrswert Stellung nehmen soll, ein Verkehrswertgutachten eingereicht werden müsse. Der Verkehrswert sei insbesondere für die Beurteilung der Schenkungssteuer relevant, da bei Schenkungen im Kanton Solothurn keine explizite Schenkungsabsicht vorausgesetzt werde.

AF fragt, ob nicht eine pragmatischere Lösung möglich sei, um darzustellen, wie der Verkehrswert zustande gekommen sei. Schliesslich beruhe der Wert oftmals auf Verhandlungen. Tendenziell würde seitens KSTA SO mehr Gutachten einverlangt.

HJS teilt mit, dass das Einverlangen von Gutachten eine generelle Tendenz sei.

EVE fügt hinzu, dass die Anzahl an Rulinganfragen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 50 Anfragen zugenommen hätten. Die Anfragen würden strikt nach Eingang bearbeitet. Er verweist im Weiteren auf das Merkblatt (vgl. [Merkblatt Steuervorbescheide Steuerrulings](#)).

AF erläutert, dass immer wieder Fälle vorliegen würden, die vom Bundesgericht anders betrachtet würden. Rechtssicherheit sei wichtig.

TF antwortet, dass diesbezügliche Rückmeldungen geschätzt werden und das KSTA SO sei stets bestrebt, eine gewisse Verbindlichkeit zu geben.

8 Ausblick IT KSTA

Zu diesem Traktandum tritt UEB der Sitzung bei. Nach einer kurzen Vorstellung seiner Person beginnt er mit einer PowerPoint-Präsentation, die diesem Protokoll beiliegt («Präsentation ERFA KSTA/Treuhänder vom 19. November 2024»).

In der Präsentation stellt UEB die Fokusfelder der IT-Strategie 2028 mittels einem sogenannten Strategiehaus vor (Folie 1). Dabei beschreibt er die wichtigsten IT-Projekte der Strategie 2028 (Folie 2). Ein Fokusthema für die nächsten Jahre sei der papierlose Versand der Steuererklärungen (Folie 3). In einer ersten Phase solle auf das Whitepaper-Druckverfahren umgestellt und die Fristenkarte durch einen QR-Code ersetzt werden. In der vierten Phase sei vorgesehen, die Steuererklärungen vollständig papierlos zuzustellen (Folie 4). Dadurch werde der Prozess wesentlich effizienter. Derzeit sei das KSTA SO jedoch noch auf Papier eingestellt.

HS ergänzt, dass die Fristenrückantwortkarten nächstes Jahr (2025) entfallen würden. Ab der nächsten Steuerperiode werde auf dem Beilageschreiben der QR-Code mit Direktlink auf das Webformular des KSTA SO aufgedruckt sein, sodass die Fristverlängerungen dort innert weniger Sekunden eingereicht werden können. Dies sei eine Massnahme im Rahmen des vorgenannten White-Paper-Strategie.

UEB erläutert weiter, dass ein Proof of Concept (PoC) mit Ringler Informatik AG für eine effiziente Belegerkennung geplant sei (Folie 5). Die Einführung der E-Services Steuerservice für das KSTA SO solle so rasch wie möglich erfolgen.

TR fragt, ob Vertreter ein zusätzliches Login erhalten würden.

TF erklärt, dass Vertretungsmöglichkeiten vorgesehen seien, deren konkrete Ausgestaltung jedoch noch entwickelt werden müsse. Die Umsetzung von Vertretungslösungen sei aufgrund ihrer Komplexität eine Herausforderung.

UEB verlässt die Sitzung wieder.

9 Verschiedenes

9.1 Versand Steuererklärungen 2025

MR informiert, dass der Versand der Steuererklärungen ab Januar 2025 erfolgen werde.

9.2 Schliessung Verwaltung 3. Januar 2025

TF informiert, dass das KSTA SO am 3. Januar 2025 geschlossen bleibt und ab dem 6. Januar 2025 wieder geöffnet ist.

9.3 Termin für kommendes Jahr: Dienstag, 25. November 2025

Die Sitzungsteilnehmer vereinbaren den Dienstag, 25. November 2025 (10.00 – 12.00 Uhr) als Datum für den nächsten Erfahrungsaustausch.

9.4 Schlussworte

HJS dankt im Namen der Treuhänder und Verbände für den erneut wertvollen Austausch und die konstruktive Zusammenarbeit.

Das diesjährige Protokoll wird erneut veröffentlicht werden.

TF dankt den externen Sitzungsteilnehmern im Namen des KSTA SO für den Austausch.

Für das Protokoll



Eliane Ziehli

Beilage: - Präsentation ERFA KSTA/Treuhänder vom 19. November 2024